



Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2023/371-03	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 29.11.2023
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Dr. Hendrik Jürgensen
	Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.12.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Ursprungsvorlage. Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 beschlossen, dem Kreistag den Beschluss einer gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung abgeänderten Richtlinie zu empfehlen.

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt, anstatt der vorgeschlagenen Grundfördersätze von 25 % bzw. 15 % die ursprünglichen Fördersätze von 30 % bzw. 20 % beizubehalten. Die stufenweise Erhöhung der Fördersätze um 5 Prozentpunkte und der Förderhöchstsummen bleibt unverändert, sodass Gemeinden mit einer weggefallenen Leistungsfähigkeit nunmehr eine Förderung bis zu 45 % (max. 450.000 Euro) bzw. bis zu 30 % (max. 25.000 Euro) bei Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien erhalten können.

Unter Punkt 10 wurde in Umsetzung des Beschlusses des Umwelt- und Bauausschusses eine Regelung entworfen, nach der der Förderantrag mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden kann. Damit eine schnellere Entscheidung für die Antragstellenden vorliegt, entscheidet die Verwaltung nach Anhörung im Umwelt- und Bauausschuss. Es wird klargestellt, dass

die Entscheidung allein zur Folge hat, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nicht zu einer späteren Ablehnung der Bewilligung führt.

Die Synopse in der Fassung des Umwelt und Bauausschusses vom 23.11.2023 befindet sich im Anhang.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	231123 - Synopse_Änderung Richtlinie Klimaschutzfonds
---	---

Synopse zur Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung des Beschlusses des Umwelt- und Bauausschusses vom 23.11.2023

Aktuelle Richtlinie	Richtlinie mit Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p>1. Allgemeines</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.</p> <p>Der Zuwendungsgebende entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.</p> <p>Der Zuwendungsgebende-Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	Sprachliche Vereinfachung
<p>2. Verwendungszweck</p> <p>Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.</p>	<p>2. Verwendungszweck</p> <p>Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.</p>	
<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber*innen als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 Euro.</p>	<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber*innen oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 Euro.</p>	Anpassung an die in Gesetzestexten verwendete geschlechtergerechte Sprache

<p>Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.</p>	<p><u>Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <u>Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.</u>▪ <u>Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 400.000 Euro gewährt werden.</u>▪ <u>Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 450.000 Euro gewährt werden.</u> <p><u>Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.</u></p>	<p>Erläuterung s. Vorlage</p>
---	---	-------------------------------

<p>Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000€, bezuschusst.</p>	<p>Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 <u>Euro€</u>, bezuschusst.</p> <p><u>Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.</u> ▪ <u>Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.</u> ▪ <u>Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro gewährt werden.</u> 	<p>Vereinheitlichung</p> <p>Erläuterung s. Vorlage</p>
<p>Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.</p>	<p>Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.</p>	
<p>4. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger*innen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die kreisangehörigen Gemeinden ▪ die kreisangehörigen Ämter 	<p>4. Zuwendungsempfänger</p> <p><u>Zuwendungsempfänger*innen</u>Zuwendungsempfänger <u>oder -empfängerin</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die kreisangehörigen Gemeinden 	<p>s. o.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulträger ▪ Träger von Kindertageseinrichtungen ▪ als gemeinnützig anerkannte Sportvereine ▪ Kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die kreisangehörigen Ämter ▪ Schulträger ▪ Träger von Kindertageseinrichtungen ▪ als gemeinnützig anerkannte Sportvereine ▪ kkulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft 	
<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken, ▪ für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20% beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien), ▪ die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden. <p>Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller*in sichergestellt sein.</p> <p>Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken, ▪ für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien), ▪ die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden. <p>Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller*in<u>den Antragsteller oder die Antragstellerin</u> sichergestellt sein.</p> <p>Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	<p>s. o.</p>
<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der</p>	

<p>Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird. Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachbereichs Regionalentwicklung und Bauen.</p> <p>Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.</p>	<p>Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.</p> <p><u>Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.</u></p> <p>Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.</p> <p>Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20.% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.</p> <p>Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.</p> <p>Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des <u>Fachbereichs Regionalentwicklung und Bauen</u> <u>Fachdienstes Infrastruktur</u>.</p> <p>Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme</p>	<p>Erläuterung s. Vorlage</p>
---	--	-------------------------------

	und dem Gegenstand der Förderung beschließen.	
<p>7. Einzureichende Unterlagen</p> <p>Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO2-Einsparungen, ▪ eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung), ▪ ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, ▪ der Förderzusage / Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird. 	<p>7. Einzureichende Unterlagen</p> <p>Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO2-Einsparungen, ▪ eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung), ▪ ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, ▪ der <u>die</u> Förderzusage / <u>der</u> Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird, ▪ <u>gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.</u> 	
<p>8. Verwendungsnachweis</p> <p>Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu</p>	<p>8. Verwendungsnachweis</p> <p>Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu</p>	

<p>belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgebenden dienen.</p> <p>Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebenden eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.</p> <p>Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm Beauftragten die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.</p>	<p>belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgebenden <u>Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin</u> dienen.</p> <p>Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin <u>Drittmittelgebenden</u> eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.</p> <p>Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm Beauftragten <u>eine von ihm beauftragte Person</u> die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
<p>9. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde, - die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, - mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, - die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden. 	<p>9. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers <u>oder einer Drittmittelgeberin</u>. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>eine</u> Maßnahme nicht durchgeführt wurde, - <u>die</u> Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, - <u>mit</u> der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, - <u>der</u> Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, - <u>die</u> zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut 	<p>s. o.</p>

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Position: Horizontal: Links, Gemessen von: Spalte, Vertikal: Normalfolge, Gemessen von: Seitenrand, Horizontal: 0 cm, Umschließen

<p>Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Antragstellenden verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von Antragstellenden zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Zuwendungsgebenden unverzüglich anzuzeigen. Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend vom Zuwendungsempfänger*in betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger*in frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.</p>	<p>Finanzierungsplan unterschritten wurden.</p> <p>Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des <u>Antragstellenden Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin</u> verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum <u>von Antragstellenden von diesem oder dieser</u> zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem <u>Zuwendungsgebenden Kreis</u> unverzüglich anzuzeigen. Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend <u>vom Zuwendungsempfänger*in</u> betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der <u>Zuwendungsempfänger*in Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin</u> frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.</p>	<p>s. o.</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>s. o.</p>
<p>10. Maßnahmenbeginn</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2023 ist unschädlich für eine spätere Förderung. Diese muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahmen beantragt werden.</p>	<p>10. Maßnahmenbeginn</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. <u>Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet</u></p>	

	<p><u>die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2023 ist unschädlich für eine spätere Förderung. Diese muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahmen beantragt werden.</u></p>	
<p>11. Inkrafttreten und Revisionsklausel</p> <p>Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.03.2023 rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p>11. Inkrafttreten und Revisionsklausel</p> <p>Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.03.2023 <u>18.12.2023</u> rückwirkend ab dem 01.01.2023 <u>01.01.2024</u> in Kraft.</p>	